

Erläuterungen

Allgemeines

Das Bundesgesetz über Mediation in Zivilrechtssachen (Zivilrechts-Mediations-Gesetz – ZivMediatG), BGBl. I Nr. 29/2003, wird, soweit es Ausbildungseinrichtungen und Lehrgänge betrifft, mit 1. Jänner 2004, soweit es die Eintragung der Mediatoren betrifft, mit 1. März 2004 in Kraft treten. Einer der Ziele des Gesetzes ist die Qualitätssicherung auf dem Gebiet der Mediation in Zivilrechtssachen. Neben anderen Regelungen des ZivMediatG werden es die Regelungen über die fachliche Qualifikation sein, die wesentlich zur Sicherung der Qualität auf dem Gebiet der Mediation in Zivilrechtssachen beitragen werden. Das Gesetz wählt als Kriterium für die Beurteilung der fachlichen Qualifikation den Nachweis einer bestimmten Ausbildung; die Ablegung einer Prüfung erfordert das Gesetz nicht. Das ZivMediatG regelt auch nicht die für die Eintragung erforderliche fachliche Qualifikation im Detail, da es sich bei der Mediation um ein Tätigkeitsfeld handelt, das sich nach wie vor in einer dynamischen Entwicklung befindet und dessen Methoden und Techniken in den verschiedenen Sparten durch Wissenschaft und Praxis immer wieder verfeinert und verbessert werden. Im Gesetz wird nur ein Rahmen für den Umfang und den Inhalt der Ausbildung gegeben. Die näheren Anordnungen sollen durch das hierfür geeignete Regelungsinstrument der Verordnung getroffen werden.

Bereits vor der Beschlussfassung des Nationalrats über das ZivMediatG hat das Bundesministerium für Justiz Gespräche mit an der Mediation interessierten Personen über den möglichen Inhalt einer Mediations-Ausbildungs-Verordnung geführt. Dabei hat sich insbesondere gezeigt, dass vielfach der Wunsch besteht, die Ausbildung entsprechend dem Gedanken der Qualitätssicherung an der Obergrenze des vom ZivMediatG festgesetzten Rahmens anzusetzen. Gegen die Ausschöpfung des vollen Rahmens für die Mediationsausbildung bestehen aber verschiedene Bedenken. Einerseits muss darauf Rücksicht genommen werden, dass das Gesetz erst vor Kurzem verabschiedet wurde und die Entwicklung auf dem Gebiet der Ausbildung von Mediatoren keinesfalls derart fortgeschritten ist, dass daraus der Schluss gezogen werden müsste, der vom Gesetz gesetzte Rahmen sei im Hinblick auf zwischenzeitlich eingetretene tatsächliche Entwicklungen zu niedrig gewählt und

müsse daher jedenfalls voll ausgeschöpft werden. Andererseits muss berücksichtigt werden, dass während der Übergangsfrist bis 30. Dezember 2004 die fachliche Qualifikation als gegeben anzunehmen ist, wenn eine Ausbildung im Ausmaß von 200 Einheiten nachgewiesen wird, wobei vieles für das Vorliegen einer typisierenden Annahme des Gesetzgebers spricht, die in das Übergangsrecht fallenden Personen hätten Berufs- und auch praktische Mediationserfahrung.

Es ist daher sinnvoll, den Umfang des Ausbildungserfordernisses annähernd in die Mitte des gesetzlichen Rahmens zu legen und die vom Gesetz angeordnete Anrechnung beruflicher Ausbildung und Praxis derart vorzunehmen, dass sie sich in etwa in der Höhe des Ausbildungserfordernisses des Übergangsrechtes bewegt, jedoch dieses Erfordernis – entsprechend dem Gesetzauftrag zur Qualitätssicherung – etwas übersteigt.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zum § 1:

§ 1 Abs. 1 Z 1 übernimmt aus Gründen der Klarstellung und der Festlegung des Regelungsumfanges der Verordnung den Begriff der Mediation aus § 3 Abs. 1 Z 1 ZivMediatG.

Die übrigen Regelungen des § 1 dienen der Wahrung der Geschlechterneutralität hinsichtlich des Wortlautes und der Vollziehung der Verordnung.

Zum § 2:

Diese Regelung definiert das Ziel der Ausbildung von Mediatoren in die Richtung der Erlangung von Kenntnissen und Fertigkeiten, die für die Ausübung der Mediation erforderlich sind. Die Regelung ist allerdings nicht bloß eine inhaltsleere Zieldefinition, sondern wird bei der Frage der Berücksichtigung von Ausbildungen, die ein Eintergungswerber, letztlich als Ausbildung anerkannt erhält, von Bedeutung sein. Ausbildungen, die Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die für die Ausübung der Mediation nicht erforderlich sind, wie etwa auf völlig unzusammenhängenden Gebieten oder im Bereich der Esoterik, werden demnach nicht anerkannt werden können. Auf der anderen Seite darf das Wort „erforderlich“ in diesem Zusammenhang nicht zu eng verstanden werden. Kriterium ist jedenfalls nicht eine unbedingte Erforderlichkeit, in dem Sinn, dass ohne diese betreffenden Kenntnisse

und Fähigkeiten die Mediation nicht ausgeübt werden kann. Diese Überlegungen werden vor allem dann eine Rolle spielen, wenn der konkrete Ausbildungsschritt nicht den in § 29 des ZivMediatG und den Anlagen zu dieser Verordnung genannten Materien zu finden ist.

Zum § 3:

Diese Bestimmung regelt den Umfang der Ausbildung. Zur Wahl einer Ausbildungsdauer von insgesamt 380 Einheiten sei auf die allgemeinen Erläuterungen verwiesen. Weiter ordnet die Regelung an, dass das Erfordernis der Ausbildung im Ausmaß von 380 Einheiten nur besteht, sofern nicht im Einzelfall eine Anrechnung von Berufsausbildung und –praxis nach § 10 Abs. 2 ZivMediatG erfolgt oder eine typisierte Anrechnung nach den Anlagen 2 bis 4 dieser Verordnung, die sich jeweils mit bestimmten Berufsgruppen befassen, vorzunehmen ist. Durch die Verwendung des Wortes „oder“ wird klargestellt, dass eine Person, die sich um eine Eintragung in die Liste der Mediatoren bewirbt und einer Berufsgruppe angehört, die in den Anlagen 2 bis 4 geregelt ist, jedoch darüber hinausgehend eine Anrechnung von Ausbildung oder Berufserfahrung begehrt, diese Anrechnung im Wege des § 10 Abs. 2 und nicht durch eine Kumulation von Anrechnungen aus den Anlagen 2 bis 4 und § 10 Abs. 2 ZivMediatG erhält.

Zum § 4:

Der Abs. 1 verweist auf die jeweiligen Teile der Anlagen, wobei Teil 1 der Anlagen jeweils die theoretische Ausbildung und Teil 2 der Anlagen jeweils die anwendungsorientierte Ausbildung umfasst.

Der Abs. 2 ordnet an, dass die anwendungsorientierte Ausbildung auch die praktische Umsetzung der theoretischen Ausbildungsinhalte umfasst, jedoch unter Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Auszubildenden. Diese Regelung ermöglicht unter anderem eine verbundene Vermittlung von theoretischen und praktischen Ausbildungsinhalten in der gleichen Lehrveranstaltung, wobei freilich bei der Gestaltung der Zeugnisse auf eine entsprechende Aufgliederung Bedacht genommen werden muss. Diesbezüglich sei auch auf die Erläuterungen zur Anlage 1 hingewiesen. Erwähnt sei, dass die dargestellte Verbindung praktischer und theoretischer Ausbildung schon jetzt weitgehend angewandt wird.

Zum § 6:

§ 10 Abs. 2 ZivMediatG ordnet die individuelle Berücksichtigung von Kenntnissen und Fähigkeiten an, die für die Mediation verwendet werden können.

Bei der Erlassung der Verordnung ist allerdings sicherzustellen, dass diese nicht den Regelungen des § 10 Abs. 2 ZivMediatG zuwiderläuft.

Zum § 7:

Der § 7 regelt das – entsprechend den Regelungen des § 33 ZivMediatG - das Inkrafttreten der Verordnung. Der Abs. 2 stellt die Anwendung der Übergangsbestimmung des § 34 ZivMediatG auch nach Erlassung der Verordnung sicher.

Zu den Anlagen

Zu Anlage 1:

Die Anlage 1 enthält in ihrem ersten Teil die theoretischen Ausbildungsinhalte mit mindestens 215 Einheiten und in ihrem zweiten – anwendungsorientierten - Teil die Ausbildungsinhalte mit mindestens 165 Einheiten. Dass der theoretische Teil an der Untergrenze des im § 29 Abs. 1 ZivMediatG vorgegebenen Rahmens ausgemessen wurde, während der anwendungsorientierte Teil eher im mittleren Bereich des Rahmens angesiedelt ist, liegt daran, dass sich bei den im Zuge der Vorbereitung der Verordnung durchgeführten Gesprächen herausgestellt hatte, dass das Vermitteln theoretischer Lerninhalte unter Verbindung praktischer Übungen in Österreich herrschende Praxis ist. Die Verordnung schafft nun Klarheit, dass dies nicht ausschließlich auf den theoretischen Teil angerechnet werden kann.

Zu den Anlagen 2 bis 4:

Die Anlagen 2 bis 4 geben die Ausbildungsinhalte für Angehörige jener Berufsgruppen wieder, von denen nach dem derzeitigen Wissensstand erwartet werden kann, dass sie sich in größerer Anzahl um eine Eintragung in die Liste der Mediatoren beim Bundesministerium für Justiz bewerben werden. Für Angehörige von Berufen, die in den Anlagen 2 bis 4 nicht erwähnt sind, besteht – wie bereits mehrmals gesagt – eine Anrechnung unter Umständen individuell nach § 10 Abs. 2 ZivMediatG. Sollte sich herausstellen, dass noch andere Angehörige bestimmter Berufsgruppen, bei denen eine typisierte Anrechnung nicht nur erfolgen kann, sondern im Hinblick auf die Anzahl der Bewerber auch sinnvoll ist, die Eintragung anstreben, könnten die Anlagen erweitert werden.

Da von der Annahme auszugehen ist, dass Angehörige sämtlicher in den Anlagen 2 bis 4 genannter Berufsgruppen von vornherein über keine praktischen Erfahrungen in Mediation verfügen und diese für die Ausübung der Mediation

unbedingt erforderlich ist, ist der **anwendungsorientierte Teil** (Teil 2) für alle Gruppen gleich gestaltet. Allerdings ist der anwendungsorientierte Teil gegenüber der Anlage 1 im Hinblick auf das Erfordernis der 5-jährigen Berufszugehörigkeit und die damit verbundene Erwartung von Erfahrung im Zusammenhang mit entstehenden Konflikten niedriger als für Personen, die den erwähnten Berufsgruppen nicht angehören.

Der **theoretische Teil** (Teil 1) ist im Hinblick auf typischerweise zu erwartende Ausbildungsinhalte für die betreffenden Berufsgruppen gegenüber der Anlage 1 verringert, allerdings mit gewissen Variationen entsprechend den für die Berufsgruppen typischerweise zu erwartenden Ausbildungsschwerpunkten. So wird etwa für die Berufsgruppe der Juristen keine mediationszielgerichtete Ausbildung über Grundzüge rechtlicher Bestimmungen gefordert, weil anzunehmen ist, dass diese Berufsgruppe weit darüber hinausgehende Kenntnisse hat (Anlage 2). Für die Wirtschaftsberufe (Anlage 3) wird demgegenüber keine besonders nachzuweisende Ausbildung über Grundzüge ökonomischer Zusammenhänge gefordert, da davon auszugehen ist, dass diese Kenntnisse berufstypisch vorhanden sind. Für die Gruppe des psychosozialen Bereiches (Anlage 4) ist davon auszugehen, dass die theoretischen Kenntnisse auf dem Gebiet der Psychologie in einem entsprechenden Ausmaß vorhanden sind und daher nicht gesondert nachzuweisen sind.